

U 2B 59/66

RESULTS

des Landes, die in der Vergangenheit durch die

SECRET

Washed and dried for 24 hours at 60°C.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Achen und der Bundesrichter Wilden,
Dr. Loevenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. August
1965 wird zurückgewiesen.

Die Tatsachenberichtigung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwer-
deführers trägt das beklagte Land.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das
Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der ge-
setzlichen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vor-
liegt. Nach § 15 Abs. 1 BEG der jetzt geltenden Fassung
besteht der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens
an Leben, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod
getrieben worden und sein Tod während der Verfolgung
oder innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Ver-
folgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten
ist. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die
gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begründung des An-
spruchs im vorliegenden Fall gegeben seien, liegt auf
tatsächlichem Gebiet. Eine Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung stellt sich in diesem Zusammenhang
nicht. Wichtig ist, daß Verfolgungsmaßnahmen entweder

bereits vorliegen oder unmittelbar bevorstehen müssen. Das hat das Berufungsgericht aufgrund der Zeugenaussagen angenommen. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht erkennbar. Das Berufungsgericht war auch nicht gehindert, die ihm vorgelegten oder von ihm beigegebenen schriftlichen Erklärungen von noch jetzt in Argentinien ansässigen Personen bei seiner Urteilsfindung zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das beklagte Land der Verwendung dieser schriftlichen Erklärungen nicht widersprochen habe. Gegen diese Verwendung ist auch rechtlich nichts einzuwenden. Das Berufungsgericht hat die in Frage kommenden Schreiben als Urkunden angesehen und als Urkunden bei der Beweiswürdigung in Betracht gezogen. Ein Rechtsirrtum ist nicht erkennbar.

Dennach ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

